

TD DEUTSCHE KLIMAKOMPRESSOR GMBH

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

(FASSUNG AUGUST 2020)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten für diese und alle zukünftigen Bestellungen/Beauftragungen ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Vertragspartners/Verkäufers/Lieferanten (im Folgenden „Auftragnehmer“) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.3 Entgegenstehende oder zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann als abgelehnt, wenn wir diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Lieferung/Leistung vorbehaltlos entgegennehmen.
- 1.4 Sollte der Auftragnehmer hiermit nicht einverstanden sein, wird er uns hierauf sofort nach Erhalt unseres Auftrages hinweisen.
- 1.5 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für den Verkauf und die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend „Ware“), unabhängig davon, ob der Auftragnehmer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB).
- 1.6 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.7 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Es gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar geändert oder ausdrücklich ausgeschlossen worden sind.

2. Bestellung, Angebot

- 2.1 Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erteilt haben. Der Auftragnehmer hat uns auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) sowie auf Unvollständigkeits der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen vor Annahme eines von uns abgegebenen Angebotes zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung hinzuweisen, andernfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.2 Mündliche Nebenabreden zur Bestellung/Beauftragung sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich, per E-Mail oder per Telefax bestätigt haben.
- 2.3 Verspätet bei uns eingegangene Auftragsbestätigungen oder Modifizierungen unserer Bestellung durch den Auftragnehmer gelten als neues Angebot und müssen von uns ausdrücklich schriftlich, per E-Mail oder per Telefax angenommen werden.
- 2.4 Angebote des Auftragnehmers haben unentgeltlich zu erfolgen; Kostenvoranschläge werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung vergütet.
- 2.5 Die Auswahl des Auftragnehmers erfolgt unter Berücksichtigung folgender Auswahlkriterien: Wettbewerbsfähigkeit, Vertrauen, Umweltschutz, Region und Konformität mit geltenden Gesetzen und ethischen Gesichtspunkten.

3. Schriftwechsel

In allen Schriftstücken des Auftragnehmers müssen die Bestellnummer und das Datum der Bestellung/Beauftragung sowie die von uns vergebene bzw. mitgeteilte Materialbezeichnung und -nummer angegeben werden.

4. Qualitätssicherungssystem, CE-Zertifizierung

Der Auftragnehmer muss ein Qualitätssicherungssystem, z. B. gemäß DIN ISO 9001 und/oder ISO 14001 unterhalten. Wir sind berechtigt, das System des Auftragnehmers nach Abstimmung im Wege von Qualitätsaudits zu überprüfen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine CE-Zertifizierung gemäß den geltenden EU-Richtlinien durchzuführen, eine entsprechende EG-Konformitätserklärung zu erstellen und eine entsprechende CE-Kennzeichnung an der Ware anzubringen. Sofern erforderlich, wird der Auftragnehmer eine von der EU „Benannte Stelle“ für die Konformitätsbewertung einschalten.

5. Compliance, Einhaltung gesetzlicher Regelungen

- 5.1 Wir weisen darauf hin, dass für uns die TICO compliance rules gelten. Wir erwarten vom Auftragnehmer die Beachtung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die international anerkannten Mindeststandards des UN Global Compact und der Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Er wird diese Verpflichtung ebenfalls seinen Lieferanten auferlegen und dies auf Verlangen nachweisen.
- 5.2 Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle auf die rechtsgeschäftliche Beziehung zwischen dem Auftragnehmer und uns anwendbaren Antikorruptionsgesetze einzuhalten. Jeder Verstoß gegen 5.2 Satz 1 im Zusammenhang mit diesem Vertrag stellt eine Vertragsverletzung dar, die unbeachtlich aller weiteren Ansprüche für uns das Recht zur außerordentlichen Kündigung begründet.
- 5.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche gesetzlichen Regelungen – insbesondere nach dem Mindestlohngesetz – einzuhalten und uns deren Einhaltung auf Verlangen durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Verpflichtung auch seinen Vertragspartnern bei der Erfüllung der uns gegenüber zu erbringenden vertraglichen Pflichten aufzuerlegen.
Der Auftragnehmer stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen das Mindestlohngesetz (insbesondere § 13 MiLoG), das Arbeitnehmerentgeltgesetz (insbesondere § 14 AEntG) sowie das SGB IV (insbesondere § 28e SGB IV) und das SGB VII (insbesondere § 150 SGB VII) gegen uns geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich ein etwaiger Anspruch aus weiteren Unterbeauftragungen und/oder der Beauftragung von Verleihern ergeben sollte.

6. Subunternehmer

Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Auftragnehmer hat den Subunternehmern bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die dem Auftragnehmer uns gegenüber obliegen.

7. Versand, Versandkosten, Gefahrübergang

- 7.1 Der Versand der Ware erfolgt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland frei Haus an den in der Bestellung angegebenen Ort auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort. Beim Versand sind die jeweils in Betracht kommenden Tarif-, Transport- und Verpackungsbestimmungen der Bahn, des Straßenverkehrs, der Schifffahrt, des Luftverkehrs usw. einzuhalten.
- 7.2 Neben der Versandanschrift sind in Transportpapieren stets die Bestelldaten (Bestell-Nr., Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. der Name des Empfängers und die von uns vergebene bzw. mitgeteilte Materialbezeichnung und -nummer) anzugeben. Sofern Unterlieferanten eingesetzt werden, haben diese den Auftragnehmer als ihren Auftraggeber in Schriftwechsel und Frachtpapieren unter Angabe der Bestelldaten anzugeben.
- 7.3 Wir sind berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, wenn uns am Tag des Eingangs keine ordnungsgemäßen Transportpapiere gemäß Ziffer 7.2 vorliegen (insbesondere unsere Bestell- und/oder Materialbezeichnungen nicht oder unvollständig aufgeführt sind), ohne dass wir

dadurch in An- oder Abnahmeverzug geraten. Die aus der Annahmeverweigerung resultierenden Kosten trägt der Auftragnehmer. Bei Express- und Eilgutsendungen sowie bei Postpaketen ist der Ware ein Lieferschein in verschlossenem Umschlag beizufügen. Sollte die Ware wegen fehlendem oder nicht ordnungsgemäßem Lieferschein zurückgesandt werden, verlängern sich die in Punkt 12.4. genannten Zahlungsfristen entsprechend um den Zeitraum der Verzögerung.

- 7.4 Die Verpackung sowie der Transport und die Versicherung der Ware erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers. Dies gilt auch im Falle einer Rücksendung der Ware. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer das Verpackungsmaterial der jeweiligen Bestellung gemäß Satz 1 auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 7.5 Haben wir ausnahmsweise die Übernahme der Verpackungskosten zugesagt, so tragen wir diese nur in Höhe des Selbstkostenpreises des Materials.
- 7.6 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- 7.7 Unbeschadet unserer weitergehenden Ansprüche ist der Auftragnehmer zu Teillieferungen / -leistungen nur mit unserer Zustimmung berechtigt.

8. Angaben zu Gefahrenstoffen, Produktinformationen

- 8.1 Die Liefergegenstände sind gemäß den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und den EG-/EU-Richtlinien für gefährliche Stoffe/Zubereitungen zu kennzeichnen.
- 8.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns mit allen notwendigen Produktinformationen, insbesondere zur Zusammensetzung und Haltbarkeit, z. B. Sicherheitsdatenblättern, Verarbeitungshinweisen, Kennzeichnungsvorschriften, Montageanleitungen, Arbeitsschutzmaßnahmen etc., einschließlich etwaiger Änderungen derselben rechtzeitig vor der Lieferung/Leistung auszustatten.
- 8.3 Der Auftragnehmer muss Energieeffizienz-Kriterien einhalten und uns geeignete Informationen bezüglich des Energieverbrauches des Produktes/ der Dienstleistung (z.B. Wirkungsgrade, voraussichtlicher Energieverbrauch, Wartungsaufwand, Energiekennzeichen) übersenden sowie die Lebenszykluskosten des zu beschaffenden Artikels.
- 8.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, rechtzeitig alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, damit die an uns gelieferte Ware den Anforderungen der EU-Richtlinien über Stoffverbote (ROHS) sowie den entsprechenden nationalen Vorschriften in den Mitgliedsstaaten der EU in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Besonders gilt dies für die Vermeidung von verbotenen Stoffen und die Bereitstellung von Informationen für Entsorgungsbetriebe. Wenn Änderungen an der zu liefernden Ware erforderlich sind, um den genannten Rechtsnormen gerecht zu werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet –, vor Durchführung dieser Änderungen – unsere schriftliche Zustimmung einzuholen. Etwaige zusätzliche Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

9. Verzug, Rücktritt

- 9.1 Der von uns in der Bestellung angegebene Liefer-/Leistungsfrist ist bindend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten und/oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der festgelegte Liefer-/Leistungsfrist nicht eingehalten werden kann. Er hat dabei stattdessen den voraussichtlichen Liefer-/Leistungsfrist zu nennen. Entsprechendes gilt, sofern eine Lieferung in der vereinbarten Qualität nicht möglich ist.
- 9.2 Sofern der Auftragnehmer in Verzug gerät, sind wir berechtigt – neben den uns gesetzlich zustehenden Ansprüchen – einen pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens in Höhe von 0,25 % des Nettopreises pro vollendetem Kalendertag zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Das Recht des Auftragnehmers den Nachweis zu erbringen, dass uns kein oder ein geringerer Schaden eingetreten ist, bleibt unberührt.
- 9.3 Der Auftragnehmer kommt ohne besondere Mahnung bei Überschreiten des festgesetzten Fälligkeitsdatums in Verzug. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern
 - der Auftragnehmer mit seiner Leistung in Verzug gerät und der Verzug mehr als zwei Wochen nach Zugang einer Abmahnung andauert, in welcher wir den Rücktritt angedroht oder uns vorbehalten haben oder
 - uns ein Festhalten an diesem Vertrag aus einem sonstigen, in der Person des Auftragnehmers liegenden Grund – unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und der beiderseitigen Interessen – nicht mehr zugemutet werden kann.
- 9.4 Auf das Ausbleiben von uns zu liefernder notwendigen Unterlagen/Angaben kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er diese trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 9.5 Sollten unsererseits Mitwirkungshandlungen erforderlich sein, wird der Auftragnehmer diese schriftlich und rechtzeitig mit einer angemessenen Frist von uns einfordern.
- 9.6 Eine vereinbarte und verwirkte Vertragsstrafe kann durch uns noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass wir uns dies gemäß § 341 Abs. 3 BGB vorbehalten müssen.

10. Leistungsnachweise und Abnahme

Etwaige vertraglich festgelegte Leistungsnachweise und die Abnahme sind für uns kostenfrei vorzunehmen und von beiden Parteien schriftlich zu protokollieren.

11. Gewichte und Mengen

Unbeschadet unserer weitergehenden Ansprüche gilt bei Gewichtsabweichungen das bei der Eingangsermittlung durch uns festgestellte Gewicht, wenn nicht der Auftragnehmer nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Analog gilt dies auch für Mengen.

12. Preise und Zahlungsbedingungen

- 12.1 Rechnungen müssen den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. In der Rechnung ist die Bestellnummer aufzuführen. Sollte die Bestellnummer nicht, nicht vollständig oder falsch angegeben werden und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Abs. 4 genannten Zahlungsfristen entsprechend um den Zeitraum der Verzögerung. Die Zusendung der Rechnung hat gesondert an die in der Bestellung/Beauftragung angegebene zentrale Rechnungsanschrift oder bei vorheriger Vereinbarung in elektronischer Form an die angegebene zentrale E-Mail Adresse (invoice@tdkd.de) zu erfolgen.
- 12.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, beinhaltet der Preis sämtliche Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (bspw. Montage, Einbau) sowie sämtliche Nebenkosten (bspw. Kosten für Verpackung, Transport einschließlich Transport- und Haftpflichtversicherung).
- 12.3 Sämtliche Zoll- und Einfuhrabgaben des Bestimmungslandes, sowie alle übrigen mit dem Vertrag verbundenen Gebühren, Steuern und Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 12.4 Der vereinbarte Preis ist innerhalb 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung fällig. Der Auftragnehmer gewährt uns bei einer Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen einen Abzug von 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung, sofern nichts anderes vereinbart ist.

- 12.5 Eine vorbehaltlose Zahlung durch uns stellt keine Abnahme oder Annahme der Ware unter Verzicht auf ggf. bestehende Mängelrechte dar.
- 12.6 Die Zahlung gilt bei Banküberweisungen als erfolgt, sofern der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist so rechtzeitig bei unserer Bank eingeht, dass bei normalem Bearbeitungsverlauf mit einem Eingang der Zahlung bei dem Auftragnehmer vor Ablauf der Zahlungsfrist berechtigterweise gerechnet werden kann.
- 12.7 Wir sind berechtigt, offensichtlich beschädigte Ware unverzüglich zurückzusenden. In diesen Fällen beginnt die Zahlungsfrist erst nach dem Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung bei uns bzw. mit dem Eingang mangelfreier Ware.
- 12.8 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzugs gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in jedem Falle eine schriftliche Mahnung durch den Auftragnehmer erforderlich ist.
- 12.9 Sollte die Zahlung in einer Fremdwährung erfolgt sein, ist der Auftragnehmer im Falle der Rückabwicklung des Vertrages verpflichtet, uns – unabhängig von zwischenzeitlich eingetretenen Wechselkursänderungen – den von uns geleisteten Euro-Zahlungsbetrag in Euro zurückzuzahlen.

13. Mängelrüge

- 13.1 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Eine Wareingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare (Transport-) Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel werden wir unverzüglich nach Ablieferung rügen.
- 13.2 Im Übrigen rügen wir Mängel unverzüglich, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen beim Verkäufer eingeht.

14. Mängelansprüche, Haftung des Auftragnehmers, Verjährung

- 14.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Lieferung/Leistung die individuell garantierten Eigenschaften und die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist, für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung geeignet ist, in ihrem Wert und ihrer Tauglichkeit nicht beeinträchtigt ist und den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den aktuellen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entspricht.
- 14.2 Entspricht die Lieferung/Leistung nicht den Vorgaben der Ziffer 14.1 oder sollte sie aus sonstigen Gründen mangelhaft sein, können wir verlangen, dass der Auftragnehmer die Nacherfüllung für uns kostenlos und unverzüglich vornimmt und uns sämtliche Aufwendungen ersetzt, die uns durch die Nacherfüllung entstanden sind; die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Gewährleistungsansprüche bleibt unberührt.
- 14.3 Kommt der Auftragnehmer mit der Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Ware – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, können wir den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen; wir sind in diesem Fall auch berechtigt, einen angemessenen Vorschuss zu verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt erheblicher Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; wir werden den Auftragnehmer von derartigen Umständen unverzüglich und nach Möglichkeit auch vor der Selbstvornahme, informieren.
- 14.4 Die gesetzlichen und/oder vertraglich vereinbarten Ansprüche und Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann. Längere gesetzliche Fristen bleiben unberührt.
- 14.5 Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen der Hemmung der Verjährung und unabhängig von der Regelung gemäß Ziffer 14.5 Satz 2 ist die Verjährung von Ansprüchen und Rechten bei Mängeln auch während der zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegenden Zeit gehemmt. Für ganz oder teilweise neu gelieferte, ersetzte oder nachgebesserte Lieferungen oder Leistungen beginnt die Verjährungsfrist erneut.
- 14.6 Der Auftragnehmer wird uns über den Eintritt höherer Gewalt oder sonstiger, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbarer Ereignisse (z.B. unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen aller Art, Feuerschäden, Überschwemmungen, Maschinendefekte, behördliche Maßnahmen, Mangel an Arbeitskräften, Transportverzögerungen, rechtmäßige Streiks und Aussperrungen, die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) unverzüglich unterrichten. Wird infolge solcher Ereignisse die Lieferung wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht und dauert die Störung der Lieferung/Abnahme um mehr als 4 Wochen – seit der Unterrichtung gemäß S. 1 – an, sind beide Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung etwaiger gesetzlicher Ansprüche bleibt unberührt.

15. Schutzrechte Dritter

- 15.1 Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der Regelung in Abs. 2 dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter (insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte oder andere Rechte) in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Ware herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Wir sind unsererseits nicht verpflichtet, Untersuchungen anzustellen, ob Schutzrechte Dritter bestehen.
- 15.2 Werden wir von dritter Seite wegen der Verletzung der in Abs. 1 genannten Rechte in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns von den entsprechend geltend gemachten Ansprüchen freizustellen und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit unserer Inanspruchnahme zu erstatten; hierzu gehört auch die Abwehr drohender Ansprüche und Maßnahmen Dritter. Der Freistellungs- und Erstattungsanspruch gemäß Satz 1 gilt nicht, wenn und soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Verletzung weder zu vertreten hat und diese auch bei Anwendung ordnungsgemäßer kaufmännischer Sorgfalt hätte kennen müssen.
- 15.3 Auch wenn gewerbliche Schutzrechte des Auftragnehmers bestehen, dürfen wir oder von uns beauftragte Dritte Instandsetzungen des Liefergegenstandes vornehmen.
- 15.4 Weitergehende Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Ware bleiben unberührt.

16. Produkthaftung, Versicherung

- 16.1 Sofern der Auftragnehmer, insbesondere unter Berücksichtigung einer abgeschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarung, für einen Sach- oder Personenschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von den geltend gemachten Schadensersatzansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Der Freistellungsanspruch verjährt erst in dem Zeitpunkt, in dem die gegen uns geltend gemachten Ansprüche verjähren.
- 16.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung zu branchenüblichen Konditionen und einer ausreichenden Deckungssumme während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages zu unterhalten und uns den Versicherungsschutz auf Anforderung unverzüglich nachzuweisen. Die Geltendmachung nicht vom Versicherungsschutz erfasster Schadensersatzansprüche bleibt unberührt.

17. Informationen

Sämtliche Informationen einschließlich Zeichnungen und sonstiger Unterlagen, die wir für die

Aufstellung, den Betrieb, die Instandhaltung oder Reparatur des Liefergegenstandes benötigen, sind Bestandteile des Vertrages und uns vom Auftragnehmer zum in der Bestellung angegebenen Liefer-/Leistungstermin unaufgefordert und kostenlos zur Verfügung zu stellen. § 434 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

18. Betreten und Befahren des Werksgeländes

Beim Betreten und Befahren unseres Werksgeländes ist den Anweisungen unseres Fachpersonals zu folgen. Im Übrigen hat sich der Auftragnehmer über die jeweils vor Ort geltenden Werksbestimmungen (z. B. Sicherheitsbestimmungen) zu informieren und diese einzuhalten.

19. Haftung

- 19.1 Soweit sich aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Regelungen nichts Gegenteiliges ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vorvertraglichen, vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung wegen Schadensersatz erfolgt – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur:
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf).
- 19.2 Soweit wir gemäß den vorstehenden Regelungen dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen.
- 19.3 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

20. Lieferantenregress

- 20.1 Unsere gesetzlichen Ansprüche innerhalb der Lieferkette gemäß §§ 478, 479 BGB bestehen neben unseren Gewährleistungsrechten. Wir sind daher insbesondere berechtigt, diejenige Art der Nacherfüllung zu verlangen, die wir unserem Abnehmer schulden. Unser Wahlrecht gemäß § 439 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.
- 20.2 Wir werden dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Anerkennung oder Erfüllung eines von unserem Abnehmer geltend gemachten Gewährleistungsanspruchs benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den uns hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 20.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, bspw. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wird.

21. Abfallentsorgung

Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers Abfälle im Sinne des Abfallrechts entstehen, verwertet oder beseitigt er die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den Auftragnehmer über.

22. Geheimhaltung

- 22.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle von uns erhaltenen oder in sonstiger Weise aus unserem Bereich oder aus dem Bereich eines Unternehmens unseres Konzerns bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, z. B. technische und sonstige Daten, Messwerte, Technik, Betriebsanleitung, Betriebsgeheimnisse, Know-how, Zeichnungen und sonstige Dokumentationen (nachstehend Informationen genannt) geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zweck der Abwicklung der jeweiligen Bestellung/Bearbeitung zu verwenden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle hiernach körperlich übermittelten Informationen wie Unterlagen, Muster, Proben oder ähnliches – nach entsprechender Aufforderung von uns – unverzüglich an uns zurückzugeben, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden, sowie eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen die Informationen enthalten, auf Aufforderung von uns unverzüglich zu zerstören und uns dieses schriftlich zu bestätigen. An unseren Informationen stehen uns die Eigentums- und jegliche gewerbliche Schutzrechte zu. Nach Beendigung des Auftrags sind die Informationen ohne gesonderte Aufforderung kostenlos an uns zurückzusenden.
- 22.2 Der Auftragnehmer darf die Informationen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung Dritten weder zur Einsicht überlassen noch anderweitig zugänglich machen noch vervielfältigen. Dies gilt auch für Unterlagen, die wir für Druckaufträge zur Verfügung stellen. Die nach den Unterlagen hergestellten Gegenstände dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht an Dritte geliefert werden.
- 22.3 Die vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort und erlöschen erst, wenn und soweit die jeweiligen Informationen allgemein bekannt geworden sind.

23. Planungsunterlagen

Vom Auftragnehmer nach unseren besonderen Angaben gefertigte Zeichnungen, Entwürfe etc. gehen ohne zusätzliche Vergütung in unserer uneingeschränkte Eigentum über, unabhängig davon, ob sie weiterhin im Besitz des Auftragnehmers verbleiben. Entgegenstehende Erklärungen des Auftragnehmers, z. B. auf uns übergebenen Unterlagen sind nicht bindend.

24. Werbematerial

Es ist nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und/oder Werbematerial Bezug zu nehmen.

25. Zurückbehaltung, Aufrechnung, Abtretung

- 25.1 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts und die Aufrechnung mit Gegenforderungen sind nur zulässig, wenn die dem Zurückbehaltungsrecht zugrunde liegenden Gegenansprüche bzw. die aufgerechneten Gegenforderungen unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.
- 25.2 Abtretungen des Auftragnehmers außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

26. Eigentumsvorbehalt

- 26.1 Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Sollten wir im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung annehmen, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware.
- 26.2 Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 26.3 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Auftragnehmer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum erwerben.

27. Gerichtsstand und anwendbares Recht, Handelsklauseln, Datenschutz

- 27.1 Ist der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder hat er seinen Sitz außerhalb von Deutschland, so ist unser inländischer Geschäftssitz ausschließlicher nationaler und internationaler Gerichtsstand für alle vertraglichen oder sonstigen Streitigkeiten aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis. Wir dürfen den Auftragnehmer aber auch an seinem Sitz oder an jedem anderen Gericht verklagen, das nach den gesetzlichen nationalen oder internationalen Regelungen zuständig ist.
- 27.2 Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen.
- 27.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung der Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.
- 27.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Entsprechendes gilt bei Lücken in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 27.5 Der Auftragnehmer nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.